

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/8484 —**

**„Kriegssteuer“ für im Ausland tätige ehemalige Staatsbürgerinnen
und Staatsbürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFR)**

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Kriegssteuer“ für im Ausland tätige bosnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ (Drucksache 12/6549) hat die Bundesregierung auf die Drucksache 12/6710 unter Berufung auf eine Antwort der bosnischen Regierung die Frage verneint, ob die Regierung Bosnien-Herzegowinas bei ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Kriegssteuern eintreibt.

Das Konsulat der Republik Bosnien-Herzegowina in Stuttgart hat in den vergangenen Monaten die im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland lebenden bosnischen Staatsangehörigen angeschrieben und diese zu monatlichen Zahlungen auf das Konto des Konsulats aufgefordert und darauf hingewiesen, ein Nachweis der geleisteten Zahlungen sei Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Konsulats.

Anfang September 1994 traten der bayerische Innenminister Beckstein und die rheinland-pfälzische Ausländerbeauftragte Gerigk mit Informationen über die Kriegssteuern an die Öffentlichkeit (vgl. „Süddeutsche Zeitung“ vom 9. September 1994, S. 5, sowie „Stuttgarter Zeitung“ vom 9. September 1994, S. 15).

Vorbemerkung

Die Erhebung einer „Kriegssteuer“ durch bosnische Auslandsvertretungen zu Lasten der in Deutschland lebenden bosnischen Staatsangehörigen war bereits Anfang Januar 1994 Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste (Drucksache 12/6549). Die Anfrage wurde dahin gehend beantwortet, daß der bosnischen Regierung zufolge es sich bei der fraglichen Abgabenerhebung um einen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 11. Oktober 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Spendedaufruf des Staatspräsidiums der Republik Bosnien und Herzegowina handele, dessen Nichtbefolgung unsanktioniert bleibe (Drucksache 12/6710).

Mitte April 1994 hingegen machte die bosnische Botschaft in der Wochenzeitung „Euro-Bosna“ die Erhebung einer Pflichtabgabe für alle im In- und Ausland lebenden Bosnier in Höhe von 10 % der monatlich erzielten Nettoeinkünfte seit dem 1. Januar 1994 bekannt. Überdies machten die bosnischen Auslandsvertretungen die konsularische Betreuung der in Deutschland lebenden Bosnier von der Vorlage von Zahlungsnachweisen abhängig. Abgabenverweigerer erhielten weder Reisedokumente noch etwa Eingangsbestätigungen ihrer Ausbürgerungsanträge.

Nach Klärung dieser Sachlage hat die Bundesregierung ein Verständigungsverfahren nach Artikel 26 des Abkommens vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das nach dem Notenwechsel vom 13. November 1992 bis auf weiteres im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina anzuwenden ist, eingeleitet. Hierbei wurde der sofortige Verzicht auf die Erhebung der Erneuerungsabgabe der Republik Bosnien und Herzegowina gefordert. Am 9. September 1994 wurde dem bosnischen Botschafter im Auswärtigen Amt die Forderung erneut nachdrücklich vorgetragen, daß Bosnien die fragliche Steuer für Deutschland aufheben sowie jeglichen Druck einstellen möge.

Mit Note vom 14. September 1994 teilte das Außenministerium der Republik Bosnien und Herzegowina mit, daß Bosnien kurzfristig „die Gesetzesbestimmungen, welche die Pflicht der Steuerzahlung bestimmen, redefinieren (wird), und die Steuerzahlung auf freiwilliger Basis erfolgen“ werde. Den bosnischen Konsulaten werde die Anweisung erteilt, auf die Bedingung der Steuerzahlung vor Erbringen von konsularischen Dienstleistungen zu verzichten. Ferner werde Flüchtlingen und anderen sozial Schwachen die übliche Paßgebühr erlassen.

Die Bundesregierung wird aufmerksam beobachten, ob die in der bosnischen Note vom 14. September 1994 enthaltenen Ankündigungen in die Praxis umgesetzt worden sind.

1. Ist die Bundesregierung mit uns der Auffassung, daß es sich hierbei um eine rechtswidrige Handlung eines fremden Staates handelt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Erhebung der Erneuerungsabgabe der Republik Bosnien und Herzegowina gegen das Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen verstößt, und daß auch die Durchsetzung der entsprechenden Abgabenpflicht durch die bosnischen Auslandsvertretungen in Deutschland nicht rechtmäßig ist.

2. Seit wann hatten die Landesregierungen von Bayern und Rheinland-Pfalz sowie die Bundesregierung Kenntnis von den Steuereintreibungen?
Durch wen und auf welchem Wege hatten sie diese Kenntnis erlangt?

Nachdem die bosnische Botschaft in Bonn im Januar 1994 die Erhebung einer Abgabe zunächst bestritten hatte, erhielt die Bundesregierung Mitte April 1994 Kenntnis von der in der Vorbemerkung erwähnten Bekanntmachung in der April-Ausgabe der Wochenzeitung „Euro-Bosna“. Mit Schreiben vom 27. April 1994 setzte die Bayerische Staatskanzlei das Auswärtige Amt davon in Kenntnis, daß bosnische Staatsangehörige durch das bosnische Generalkonsulat in München zur Zahlung einer „Kriegssteuer“ an das Konsulat aufgefordert worden waren.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, wann, durch wen und auf welchem Wege die Landesregierungen von Bayern und Rheinland-Pfalz erstmalig Kenntnis von den Steuereintreibungen erlangt hatten.

3. Gibt es ähnliche Steuereintreibungen auch durch die Konsulate Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen über ein entsprechendes Schreiben der anderen Konsulate oder der Botschaft Bosnien-Herzegowinas vor?

Die fragliche Abgabe wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von allen bosnischen Auslandsvertretungen in Deutschland, also sowohl von der Botschaft in Bonn als auch von den Generalkonsulaten in München und Stuttgart, erhoben.

5. Trifft es zu, daß die Konsulate der Bundesrepublik Jugoslawien die Eintreibung von Kriegssteuern für die Serbische Republik Bosnien-Herzegowina organisiert haben?
Wenn ja, wurde dieses inzwischen eingestellt?
Wenn nein, ist der Bundesregierung bekannt, auf welchem anderen Wege die Steuereintreibungen (vgl. Drucksache 12/6549) stattfinden?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu einer Eintreibung von Kriegssteuern in Deutschland für eine „Serbische Republik Bosnien-Herzegowina“ nicht vor.

6. Was unternimmt die Bundesregierung gegen diese Steuereintreibungen?

Siehe Vorbemerkung.

7. Ist der Bundesregierung die Summe der eingenommenen Steuern bekannt oder verfügt sie über Schätzungen?

Nein.

8. Könnte die Forderung von extrem überzogenen Gebühren für Konsulatsdienstleistungen den Tatbestand einer indirekten rechtswidrigen Steuereintreibung erfüllen?

Doppelbesteuerungsabkommen gelten, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern von Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden. Nach deutschem Recht sind Steuern Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an die das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Ob eine Forderung von überhöhten Gebühren den Tatbestand einer Steuererhebung erfüllt, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

9. Ist die Bundesregierung angesichts dieser Steuereintreibungen bereit, diejenigen ehemaligen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, die dieses wünschen, als Staatenlose anzuerkennen und ihnen Ersatzdokumente (z. B. an Bürgerkriegsflüchtlinge den Flüchtlingspaß nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention, an Ausländerinnen und Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung bzw. -befugnis ein Reisedokument nach § 14 und § 15 DVA...G) auszustellen?

Kein Ausländer kann, nur weil er es wünscht, als Staatenloser behandelt werden. Allerdings wurde mit Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 16. August 1994 die Botschaft der Republik Bosnien und Herzegowina in Bonn darauf aufmerksam gemacht, daß das Bundesministerium des Innern sich veranlaßt sehen werde, den Innenministern der Länder zu empfehlen, von bosnischer Seite in Paßangelegenheiten abgewiesenen Antragstellern deutsche Ausweisersatzpapiere nach § 39 AuslG auszustellen, falls die Zwangsmaßnahmen gegenüber Bosniern in Deutschland nicht ausgesetzt würden. An dieser Bereitschaft hält die Bundesregierung erforderlichenfalls fest.

10. Welche Recherchen hatte die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf der Drucksache 12/6549 getätigt?

Die Bundesregierung hatte im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 6. Januar 1994 eine Stellungnahme der Botschaft der Republik Bosnien und Herzegowina eingeholt.

11. Auf welchen Wegen ist die Bundesregierung bemüht, Informationen über rechtswidrige Steuereintreibungen zu sammeln?

Die Bundesregierung hat seit April 1994 durch Hinweise von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, einiger Landesregierungen sowie durch Eingaben von zahlreichen deutschen und bosnischen Bürgern ein umfassendes Bild von den beanstandeten Aktivitäten der bosnischen Auslandsvertretungen erhalten. Zahlreiche Betroffene haben angekündigt, daß sie das Auswärtige Amt unterrichten werden, wenn die bosnischen Auslandsvertretungen weiterhin konsularische Dienstleistungen von der Zahlung einer „Kriegssteuer“ abhängig machen.

12. Ist der Bundesregierung das dem bayerischen Innenministerium vom bosnischen Generalkonsulat München zugestellte Schreiben im Wortlaut bekannt?

Wenn ja, wie lautet die offizielle Übersetzung?

Der Bundesregierung ist ein vom bosnischen Generalkonsulat München dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zugestelltes Schreiben nicht bekannt geworden. Die in Drucksache 12/8484 im Vorspann zu Frage 1 zitierte Meldung in der „Süddeutsche(n) Zeitung“ vom 9. September 1994 betraf ein Schreiben des bosnischen Generalkonsulats in München, welches an einen Bosnier gerichtet war und in welchem er aufgefordert worden war, 10 % seines Einkommens an sein Heimatland abzuführen.

13. Liegt der Bundesregierung eine offizielle Stellungnahme der bosnischen Regierung oder der Konsulate zum Thema „Kriegssteuern“ vor?

Wenn ja, welchen Inhalts?

Siehe Vorbemerkung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333